

Beaufsichtigung von SchülerInnen

Aufgrund einiger Anfragen betreffend Aufsichtspflicht von Lehrerinnen und Lehrern weisen wir nochmals auf die gesetzlichen Vorgaben hin:

Gemäß § 51 Abs.3 Schulunterrichtsgesetz sind die Schüler ab 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, während der Zeit des Unterrichtes, während sämtlicher Pausen mit Ausnahme der Mittagspause und bis zum Verlassen der Schule unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes seitens der Schule bzw. der hierfür vorgesehenen Lehrerinnen und Lehrer zu beaufsichtigen.

Das bedeutet, dass die Schule bzw. die LehrerInnen für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler am Weg zur bzw. von der Schule keinerlei Verantwortung für die Beaufsichtigung tragen. Diese liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Es ist gesetzlich auch nicht vorgesehen, dass die Erziehungsberechtigten seitens der Schule beim Nichterscheinen der Schülerinnen und Schüler kontaktiert werden und der Grund des Fernbleibens seitens der Lehrerinnen und Lehrer hinterfragt wird.

Da, wie oben ausgeführt, 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes die Aufsichtspflicht bei der Volksschule von der jeweiligen Klassenlehrerin beginnt, würde diese sogar gesetzwidrig handeln, wenn sie diese Beaufsichtigungspflicht vernachlässigt und sich beispielsweise bei Fehlen von Schülerinnen und Schülern in die Direktion begibt, um die Erziehungsberechtigten dieser Schülerinnen und Schüler telefonisch zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Strohmeier
Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark



Werner Strohmeier
0676/8666-0199